

Informationsblatt zum MVP-Fachverfahren zur Übermittlung von Verdachtsmeldungen nach Art. 16 Abs. 1 und 2 MAR

(1) Form der Meldung

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) – MAR – melden Betreiber von Märkten, Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben und Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, Aufträge und Geschäfte, die Insidergeschäfte, Marktmanipulationen oder der Versuch hierzu sein könnten, unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).

Hierzu ist das im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957 der Kommission vom 09.03.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften (ABl. L 160/10 vom 17.06.2016, S. 10 ff.) enthaltene Formular für Verdachtsmeldungen zu verwenden. Das Formular ist auf der Homepage der BaFin abrufbar.

(2) Art und Weise der Übermittlung

Die Meldungen nach Art 16 Absatz 1 und 2 sind der Bundesanstalt elektronisch über deren Melde- und Veröffentlichungsplattform Portal (MVP-Portal) zu übermitteln. Dabei ist das dort zur Verfügung gestellten Fachverfahren „Verdachtsmeldungen nach MAR“ zu nutzen.

(3) Benennung eines Meldenden

Die Übermittlung der Meldungen über das MVP Portal erfolgt durch eine der Bundesanstalt zu benennende natürliche Person (Meldender), die die Meldungen abgibt und für Rückfragen zur Verfügung steht. Ist der Meldepflichtige eine natürliche Person, so ist er zugleich Meldender. Unternehmen müssen eine oder mehrere natürliche Personen benennen, die stellvertretend für die meldepflichtige juristische Person die Verdachtsmeldungen abgeben. Die Benennung muss vor Abgabe der ersten Meldung erfolgen.

(4) Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren

Vor Abgabe der ersten Verdachtsmeldung nach Artikel 16 Absatz 1 oder 2 MAR hat der Meldende die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren „Verdachtsmeldungen nach MAR“ zu beantragen.

Für die Zulassung sind folgende Schritte erforderlich:

1. Registrierung am MVP-Portal

- a. Registrierung über die Internetseite der Bundesanstalt für die Nutzung des MVP-Portals über das elektronische Registrierungsformular;
- b. Erhalt einer individuellen Kennung und eines individuellen Passworts; Kennung und Passwort dürfen nicht weitergegeben werden;

2. Anmeldung zum Fachverfahren „Verdachtsmeldungen nach MAR“

- a. Anmeldung zum Fachverfahren über das MVP-Portal der Bundesanstalt; dabei sind die erforderlichen Angaben in das dortige Anmeldeformular einzutragen und elektronisch abzusenden;
- b. Ausdrucken und Unterzeichnen des Anmeldeformulars und Übersendung des eingescannten unterschriebenen Anmeldeformulars an die E-Mail-Adresse STOR-Support@bafin.de; folgende Unterlagen sind mitzusenden:
 - i. sofern der Meldepflichtige ein Unternehmen ist, Unterlagen, aus denen sich die Befugnis des Meldenden ergibt, als Ansprechpartner für den Meldepflichtigen Meldungen nach Artikel 16 Absatz 1 oder 2 MAR abzugeben (z.B. unbefristete, unterschriebene Vollmacht des Meldepflichtigen zugunsten eines Beschäftigten des Meldepflichtigen, die den Beschäftigten dazu berechtigt, die Meldung nach Artikel 16 Absatz 1 oder 2 MAR für den Meldepflichtigen abzugeben);
 - ii. sofern der Meldepflichtige eine natürliche Person ist, einen geeigneten Tätigkeitsnachweis (z.B. bei Finanzanlagenvermittlern nach § 34c Gewerbeordnung ein Auszug aus dem Vermittlerregister der Deutschen Industrie- und Handelskammern).

Nach Prüfung der Unterlagen teilt die Bundesanstalt dem Meldenden mit, ob er zur Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens zugelassen wurde. Nach der Zulassung steht dem Meldenden das Fachverfahren zur Verfügung.

(5) Übertragungsformate für Verdachtsmeldungen

Das ausgefüllte Meldeformular für Verdachtsmeldungen ist ausschließlich als Word-Datei (.doc oder .docx) zu übermitteln.

Werden dem Meldeformular für Verdachtsmeldungen weitere Unterlagen als Anlagen beigefügt, so sind das Meldeformular und die Anlagen vom Meldepflichtigen vor der Übermittlung in einer Containerdatei (.zip) zusammenzuführen. Die Containerdatei sowie die darin enthaltenen Anlagen dürfen dabei nicht mit einem Passwort versehen werden.

Es können nicht mehrere Meldungen gleichzeitig übermittelt werden.

(6) Bezeichnung der zu übermittelnden Dateien

Die Dateien, d. h. das Meldeformular (.doc oder .docx) bzw. die gepackte Containerdatei (.zip) und die darin enthaltenen Dateien, müssen die folgenden Dateinamenskonventionen einhalten:

- Das Meldeformular (.doc oder .docx) ist wie folgt zu bezeichnen:
„STOR_Name des Emittenten (oder des Finanzinstruments)_ISIN des betroffenen Finanzinstruments_Marktmisbrauchsszenario_Name des Meldepflichtigen.doc“
- Die Containerdatei (.zip) ist wie folgt zu bezeichnen:
„STOR_Name des Emittenten (oder des Finanzinstruments)_ISIN des betroffenen Finanzinstruments_Marktmisbrauchsszenario_Name des Meldepflichtigen.zip“
- Die in der Containerdatei enthaltenen Dateien sind wie folgt zu bezeichnen:
„STOR_Name des Emittenten (oder des Finanzinstruments)_ISIN des betroffenen Finanzinstruments_Marktmisbrauchsszenario_Name des Meldepflichtigen_Freitext_Dateiendung“

Bei der Angabe des Marktmisbrauchsszenarios ist eine der folgenden Varianten auszuwählen:

- bei Verdacht auf Insiderhandel „IH“
- bei Verdacht auf versuchten Insiderhandel „vIH“
- bei Verdacht auf Marktmanipulation „MM“
- bei Verdacht auf versuchte Marktmanipulation „vMM“
- bei Verdacht auf Insiderhandel und Marktmanipulation „IH-MM“
- bei Verdacht auf versuchten Insiderhandel und Marktmanipulation „vIH-MM“
- bei Verdacht auf Insiderhandel und versuchte Marktmanipulation „IH-vMM“
- bei Verdacht auf versuchten Insiderhandel und versuchte Marktmanipulation „vIH-vMM“.

Sofern das betroffene Finanzinstrument keine ISIN hat, sind stattdessen bei „ISIN des betroffenen Finanzinstruments“ die Buchstaben „DE“ und zehn Mal die Null („DE0000000000“) einzusetzen.

Die Dateibezeichnung darf ausschließlich lateinische Groß- und Kleinbuchstaben (A-Z bzw. a-z), arabische Ziffern (0-9) und die Sonderzeichen Unterstrich (_) und Bindestrich (-) sowie Punkt (.) enthalten. Nicht verwendet werden dürfen Umlaute (ä,ö,ü), Leerzeichen, der Buchstabe „ß“ und alle sonstigen Sonderzeichen.

Bei der Dateibezeichnung ist darauf zu achten, dass maximal 34 Zeichen je Objekt verwendet werden, da das MVP-System nur eine begrenzte Anzahl von Zeichen je Objekt verarbeiten kann.

(7) Abmeldung vom elektronischen Meldeverfahren

Sofern Personen, die als Ansprechpartner für ein Unternehmen zum Fachverfahren „Verdachtsmeldungen nach MAR“ freigeschaltet sind, nicht mehr (oder in anderer Funktion) für den Meldepflichtigen tätig sind, haben sich diese Personen vom Fachverfahren abzumelden (vgl. MVP-Benutzerhandbuch, Abschnitt „Fachverfahren zurückziehen“). Der Meldepflichtige sollte die BaFin zudem unverzüglich per E-Mail (STOR-Support@bafin.de) informieren. Ebenso haben natürliche Personen, die selbst als Meldepflichtiger zum Fachverfahren freigeschaltet sind, sich vom Fachverfahren abzumelden, sollten sie der Meldepflicht nach Art. 16 MAR nicht mehr unterliegen.